

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.03.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
20.03.2017	Hauptausschuss	V			
27.03.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbürosteuersatzung -.

Beschlussvorschlag

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt stimmt der Einführung einer Wettbürosteuer zu.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Vergnügungssteuersatzung für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen – Wettbürosteuersatzung –.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:

Produktgruppe:	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft
Auftrag (Finanzstelle):	110016010100	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen
Sachkonto (Kostenart):	403140	Wettbürosteuer HSP-Maßnahme Nr. 290
Haushaltsjahr 2017		75.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2018 ff.		150.000,00 EUR p. a.

Bereichsleiterin Bereich 1-1 o. V. i. A. Heithausen 02.03.17	Dezernent Datum	Kämmerer Tsalatras Datum 02.03.17	Oberbürgermeister Schranz Datum 03.03.17
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Für die im Zusammenhang mit der Wettbürosteuer anfallende Sachbearbeitung werden zunächst keine zusätzlichen Personalkosten als auch nur geringfügige Sachkosten prognostiziert. Die Personalkostenplanung beruht auf der Personalplanung innerhalb des Bereiches 1-1/Finanzen. Die Beteiligung des Personalrates nach dem LGG/LPVG erfolgt im Verlauf der Organisationsänderung innerhalb des Fachbereiches Steuern. Ein bereits lizenziertes Anwenderverfahren der Firma GES-Systemhaus GmbH wird für die Wettbürosteuer genutzt, so dass für die automatisierte Veranlagung, Sachkosten in Höhe der bestehenden Dienstleistungsverträge mit der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH anfallen werden. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die Produktion, Archivierung und den Versand der Steuerfestsetzungsbescheide.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Haushaltssanierungsplan 2017 ff. Maßnahme Nr. 290 - Einführung einer Wettbürosteuer -.

Mit den Beratungen zum Haushaltssanierungsplan 2017 ff. sind Entscheidungen über die Kompensation solcher Maßnahmen getroffen worden, die nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können.

Unter der Drucksache-Nr. B/16/2003-01 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.11.2016 den Haushaltssanierungsplan 2017 ff. auf der Grundlage der in der Maßnahmenliste fortgeschriebenen Einzelmaßnahmen (Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2016 ff.) beschlossen.

Die eingefügte Maßnahme Nr. 290 umfasst die Einführung der sogenannten Wettbürosteuer. Durch diese neue Steuerquelle ist eine Verbesserung des Ergebnisses von 75.000,00 EUR im Jahr der Einführung dieser Steuer, somit für das Kalenderjahr 2017, prognostiziert. In den darauf folgenden Kalenderjahren ist gemäß der mittelfristigen Finanzplanungen ein Ertragsaufkommen von 150.000,00 EUR p. a. aus der Heranziehung zur Wettbürosteuer geplant.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Hinweis:

Entgegen der Verwendung eines neutralen Genus bei der Schreibweise der Steuersatzung ist auf eine durchgehend geschlechtsneutrale Schreibweise zu Gunsten der Lesbarkeit der Beschlussvorlage verzichtet worden. Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist die weibliche Form inkludiert.

Begründung

Gesetzgebungs- und Erhebungskompetenz:

Die Stadt Oberhausen ist zum Erlass einer Wettbürosteuersatzung gemäß Artikel 105 Abs. 2 a Satz 1 Grundgesetz (GG) befugt. Hiernach haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Diese Befugnis hat das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen und dient diesen zur Erschließung eigener Steuerquellen und somit zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht nach Artikel 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zu; vgl. auch § 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Einführung der Wettbürosteuer als neue Steuer bedarf gemäß der Rechtsvorschrift des § 2 Abs. 2 KAG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erhebung einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer in der Stadt Hagen ist mit Verfügung vom 18.06.2014 des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung weist gemäß § 1 der Satzung ausdrücklich darauf hin, dass die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer erhoben wird.

Begriffsbestimmungen:

- Wettbüro (Einrichtung):

In Wettbüros werden auf Bildschirmen bewettbare Sportereignisse, zum Teil live, übertragen. Gewöhnlich gibt es Sitzgelegenheiten und Erfrischungsgetränke. Ein Eintritt wird nicht verlangt. Die Kunden können zu gleichen Konditionen wetten wie im Internet oder in reinen Annahmestellen. Die Wettbüros erhalten von den zumeist im Ausland ansässigen Wettveranstaltern für die Vermittlungstätigkeit eine Provision.

- Wettbürosteuer:

Die Wettbürosteuer trifft den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in einem Wettbüro. Regelmäßig geht es dabei um die in einem Wettbüro von einem Veranstalter an einen Wettanbieter vermittelten Wetten. Darüber hinaus wird ebenfalls die Tatbestandsvariante des Veranstaltens von Wetten in einem Wettbüro von der Steuer erfasst. Hier wird der Einrichtungsbetreiber selbst zum Wettvertragspartner, der im Wettbüro den Wettabschluss anbietet.

- Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht entsteht, wenn ein Tatbestand verwirklicht wird, an den ein Gesetz eine Steuer knüpft. Steuerpflichtig ist eine natürliche oder juristische Person, die den steuergesetzlichen Tatbestand verwirklicht hat. Gemäß § 33 Abs. 1 Abgabenordnung 1977 wird der Personenkreis der Steuerpflichtigen grundsätzlich bestimmt.

- Steuerschuldner:

Gegenüber dem Steuerschuldner wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt und erhoben. Wer eine Steuer schuldet, bestimmt das betreffende Steuergesetz; vgl. § 43 Satz 1 Abgabenordnung 1977. Die Vergnügungssteuersatzung in Form der Wettbürosteuer regelt demensprechend in § 3, wer die Steuer schuldet. Steuerschuldner der Wettbürosteuer ist der Einrichtungsbetreiber des Wettbüros, somit der Vermittler bzw. Veranstalter der Sport- und / oder Pferdewetten. Der Vermittler bzw. Veranstalter der Wette ist in diesen steuerlichen Angelegenheiten indirekt Steuerschuldner, da Träger der Steuer der Wettkunde ist. Der Steuerschuldner ist zugleich auch der Steuerpflichtige.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

• Steuerträger:

Träger der Wettbürosteuer ist der Wettkunde für das Wetten in einem Wettbüro. Unter anderem wird die in einem Wettbüro angebotene Leistung durch die Wetteinsätze der Wettkunden abgegolten. Für die Charakterisierung der Steuer als Aufwandsteuer ist allein entscheidend, dass der Wettkunde, den die Steuer letztlich treffen soll, mit der Zahlung des Wetteinsatzes eine finanzielle Leistung erbringt, die neben der Finanzierung der Wette auch der Finanzierung des Wettbüros und damit auch der beim Wettbürobetreiber anfallenden Steuer dient.

• Steuerbemessungsgrundlage:

Besteuerungsgrundlagen sind die Maßstäbe, die der Berechnung und Festsetzung der Steuer dienen. Die Wettbürosteuer wird nach § 4 nach der Veranstaltungsfläche des Wettbüros bemessen. Diese ist somit entscheidend für die Höhe der Wettbürosteuer.

Die Veranstaltungsfläche ist als Bemessungsgrundlage für die Heranziehung zu einer Vergnügungssteuer wirksam. Eigentliches Steuergut einer Vergnügungssteuer ist der Vergnügungsaufwand des Einzelnen, weil die Vergnügungssteuer darauf abzielt, die mit der Einkommensverwendung für das Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu belasten. Damit ist der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand der sachgerechteste Maßstab für eine derartige Aufwandsteuer. Dies zugrunde gelegt, wäre als Besteuerungsmaßstab jedoch nicht auf den Wetteinsatz abzustellen, sondern auf den durch den Betrieb des Wettbüros gegenüber einer reinen Wettannahmestelle gesteigerten Wettaufwand. Das lässt sich allenfalls kalkulatorisch schätzen, nicht aber an Hand von Wetteinsätzen beziffern. Einen Wirklichkeitsmaßstab in diesem Sinne gibt es also nicht. Unabhängig davon rechtfertigen Praktikabilitätsabwägungen den Flächenmaßstab.

• Steuersatz:

Der Steuersatz nach § 5 bestimmt die Höhe der Wettbürosteuer. Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und / oder Sportwetten nach § 2 beträgt je Kalendermonat und für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 125,00 Euro. Die Regelung, dass die Steuer auf je angefangene 10 m² festgelegt ist, bewirkt eine Mindestbesteuerung.

• Steuergegenstand und Tatbestandsmerkmale der Wettbürosteuer:

Eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 GG soll die in der Einkommensverwendung für den persönlichen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners treffen. Der Konsum als Aufwand ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Wettkunden.

Die Besteuerung von Wettumsätzen allgemein ist jedoch nicht der Gegenstand der Steuer. Die Wettbürosteuer stellt auf das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und / oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Die Wettbürosteuer erfasst als Steuergut den Wettmehraufwand, der in einem Wettbüro aufgrund seiner die Wettleidenschaft befördernden Aufenthaltsqualität gegenüber einer reinen Wettannahmestelle erzielt wird. Steuergegenstand ist somit nur die Vermittlungsleistung oder Wettveranstaltung des Wettbürobetreibers in einer, eine Mitverfolgungsmöglichkeit bietenden

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Einrichtung. Nur der insoweit getätigte besondere Aufwand soll, im Gegensatz zum allgemeinen Wetttaufwand etwa in reinen Wettannahmestellen, steuerlich belastet werden.

Der Kern des Geschäftsmodells Wettbüro ist daher insbesondere in der Schaffung einer Wettkampfatmosphäre in den Einrichtungen begründet, die zum Vermitteln bzw. Veranstellen von Wetten ausgenutzt wird und eine Steigerung des Wettumsatzes bewirken soll. Die gebotene Mitverfolgungsmöglichkeit beschränkt sich nicht nur unmittelbar darauf, den Wetteinsatz anzuheizen, sie dient darüber hinaus schon im Vorfeld des Wettens dem Zweck, einen Treffpunkt Gleichgesinnter zu schaffen. Auch dem, der im Moment gar nicht die Absicht hat zu wetten, soll ein Anreiz geboten werden, sich in das Wettbüro zu begeben, weil er dort die Möglichkeit hat, bewettbare sportliche Ereignisse zu verfolgen, und die Wahrscheinlichkeit besteht, dort Gleichgesinnte, nämlich an Pferde- und Sportwetten interessierte Personen zu treffen, mit denen man die Zeit angenehm und nunmehr möglicherweise doch wettend verbringen kann.

Da dieser Mehraufwand sich nicht beziffern, sondern nur vergleichend schätzen lässt, kann die Veranstaltungsfläche als Steuermaßstab herangezogen werden. Die Wettbürosteuer ist letztlich auf den Wettkunden abwälzbar. Für die Überwälzung der Steuerlast auf die Spieler genügt die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung in dem Sinne, dass der Steuerschuldner den von ihm gezahlten Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einsetzen und hiernach die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeigneten Maßnahmen treffen kann. Hiermit wird insbesondere die Möglichkeit der Umsatzsteigerung oder die Senkung der sonstigen Kosten umfasst. Auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt reicht es aus, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger angelegt ist.

Es ist unschädlich, dass die Wettkunden nicht unmittelbar für das Fernsehangebot ein bestimmtes Entgelt zahlen, sondern der Wettbürobetreiber mit der Provision, die über die Wetteinsätze der Kunden finanziert wird, das Wettbüro finanziert. Letztlich tragen somit die Wetter die Kosten für die Veranstaltung in der Einrichtung. Unerheblich ist daher, wenn der Steuerpflichtige (Wettbürobetreiber) wie im Fall der lediglichen Vermittlung von Wetten an dem Geschäft zwischen dem Wetter und dem Wettanbieter nicht beteiligt ist.

- Inkrafttreten der Wettbürosteuersatzung:

Die Vorschriften der Wettbürosteuersatzung treten gemäß § 12 einen Tag nach deren Verkündung in Kraft. Die tatsächliche Besteuerung soll zum 01.07.2017 einsetzen. Die Steuerpflichtigen können die Steuerbelastungen somit vor Einsetzen der Steuererhebung in ihre Geschäftskalkulation einbeziehen.

Rechtliche Würdigung:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im Kalenderjahr 2016 in drei Musterverfahren entschieden, dass die Stadt Dortmund zu einer Wettbürosteuer heranziehen darf. Diese neue kommunale Steuer, die auch andere Städte erheben, besteuert das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

Nach der Auffassung des 14. Senats des Oberverwaltungsgerichtes ist die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Form der Wettbürosteuer verfassungsgemäß.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

213 Die Wettbürosteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die bundesgesetzlich geregelten Steuern,
214 insbesondere der Renn- und Sportwettensteuer, nicht gleichartig ist.

215
216 Entgegen einer anderslautenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sei
217 unschädlich, dass die Wettkunden nicht unmittelbar für das Fernsehangebot ein bestimmtes Entgelt
218 zahlten. Der Wettbürobetreiber finanziere mit der Provision, die über die Wetteinsätze der Kunden
219 finanziert werde, das Wettbüro, so dass letztlich die Wetter das Wettbüro finanziell trügen.

220
221 Unerheblich sei weiter, dass der Steuerpflichtige (Wettbetreiber) an dem Geschäft zwischen dem
222 Wetter und dem Wettanbieter nicht beteiligt sei. Der für das Erheben einer örtlichen Aufwandsteuer –
223 wie hier der Vergnügungssteuer – erforderliche Aufwand liege auch in der satzungsrechtlichen
224 Fallgestaltung vor. Die Wettbürosteuer treffe den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in
225 einem Wettbüro. Es sei unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch unbedenklich, dass nur
226 Wetten in Wettbüros und nicht in Annahmestellen besteuert würden.

227
228 Abgesehen davon, dass Wettbüros ähnlich wie in Spielhallen häufig problematische Wirkungen
229 entfalteten, schufen Wettbüros anders als reine Annahmestellen einen besonderen Anreiz zum Wetten
230 und erzielten dadurch einen höheren Umsatz. Da nur geschätzt werden könne, wie viel Mehrumsatz
231 Wettbüros im Vergleich zu Annahmestellen erzielten, sei auch die Anknüpfung des Steuermaßstabs an
232 die Betriebsfläche des Wettbüros rechtmäßig. Auf den dort erzielten Wettumsatz könne nicht abgestellt
233 werden, weil die Besteuerung auf den Mehrumsatz abziele, der durch die Gestaltung als Wettbüro
234 erzielt werde. Im Übrigen könnten selbst die getätigten Wetteinsätze nur schwierig festgestellt werden.

235
236 Gemäß der Oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen entfaltet eine
237 Wettbürosteuer von 12,50 EUR je Quadratmeter Veranstaltungsfläche und je angefangenen Monat
238 auch keine erdrosselnde Wirkung für die Einrichtungsbetreiber. Der Boom der Wettbüros legt die
239 Annahme nahe, dass in diesem Geschäft gut verdient werden kann. Eine Tendenz zum Absterben der
240 Wettbürobranche ist nicht erkennbar.

241
242 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat der Senat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht
243 zugelassen.

244
245
246 Lenkungszweck und landesrechtliche Vorschriften:

247
248 Teil 4 – Annahme- und Wettvermittlungsstellenordnung – der Glücksspielverordnung des Landes
249 Nordrhein-Westfalen (GlüSpVO NRW) in der Gültigkeit vom 27.07.2013 bis 31.12.2022, mehrfach
250 geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 16.07.2013, umfasst u. a. allgemeine behördliche
251 Vorschriften, welche die Ziele des § 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStVtr NRW) gewähren
252 sollen.

253
254
255 Ziele des Staatsvertrages sind:

- 256
- 257 • das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzung für eine
 - 258 wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 - 259 • das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete
 - 260 und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele
 - 261 zu verhindern,
 - 262 • den Jugend- und den Spielschutz zu gewährleisten,
 - 263 • sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen
 - 264 Machenschaften geschützt und die mit den Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität
 - 265 abgewehrt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Regelungen der GlüSpVO NRW bestimmen daher:

- die Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen,
- die Einzugsgebiete der Annahmestellen,
- das Erlaubnisverfahren für den Betrieb einer Annahmestelle,
- die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle,
- allgemeine Vorschriften zu Wettvermittlungsstellen,
 - u. a. das Trennungsgebot, wonach Vermittlungsstellen für Sportwetten nicht in Räumen betrieben werden dürfen, in denen Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind,
 - das Zutrittsverbot für Minderjährige,
 - die Begrenzung auf eine Wettvermittlungsstelle je Annahmestelle,
 - das Aufstellverbot bzw. das Bereithalten oder Dulden von Geräten zur Bargeldabhebung,
 - die Sperrzeit täglich in der Zeit von 1:00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs (vgl. § 1 Nr. 2 GlüStVtr NRW) setzt voraus, dass ein ausreichendes Glücksspielangebot besteht (vgl. § 10 Abs. 4 GlüStVtr NRW). Dies schließt ein hinreichend dichtes Netz von Annahmestellen ein, um zu verhindern, dass Spieler auf illegale Glücksspielangebote etwa im Internet ausweichen, die vielfach stärkere Spielanreize bieten und insoweit ein entsprechend höheres Spielsuchtpotential aufweisen. Andererseits darf die Präsenz von Annahmestellen im Alltag nicht so stark sein, dass das Glücksspiel als allorts verfügbares Gut des "normalen" Lebens erscheint. Gemäß der Rechtsvorschrift des § 16 GlüSpVO NRW ist die Gesamtzahl der Annahmestellen des Landes auf 3.910 begrenzt. Bezogen auf die Bevölkerung in NRW sollen die Annahmestellen bedarfsgerecht verteilt sein. Von einem Bedarf ist in der Regel auszugehen, wenn die Zahl von 3.500 Einwohnerinnen und Einwohner pro Annahmestelle bezogen auf eine Gemeinde nicht unterschritten wird. (§ 17 GlüSpVO NRW).

Aufgrund der Experimentierklausel für Sportwetten nach der Vorschrift des § 10 a GlüStVtr NRW ist zur Erreichung der Ziele des § 1 reglementiert, dass zur Erprobung der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes für Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (01.07.2012) auf die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts verzichtet wird. Die allgemeinen Bestimmungen zur Erlaubnispflicht für das Veranstellen oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in Form von Sportwetten sind daher nur theoretisch umsetzbar.

Wettbüros ohne Erlaubnis könnten von der Ordnungsbehörde geschlossen werden, doch Klagen gegen die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit enden vor Gericht in der Regel zugunsten der Betreiber. Nachdem der Europäische Gerichtshof das im damals bestehenden Glücksspielstaatsvertrag verankerte Sportwettenmonopol für staatliche Anbieter als nicht gerechtfertigt beurteilt hat, trat der Vertrag am 31.12.2011 wieder außer Kraft. Gleichwohl galten seine wesentlichen Bestimmungen als landesgesetzliche Rechtsvorschriften weiter. Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls den ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag als mit EU-Recht nicht vereinbar beurteilt. Das im Gesetz vorgesehene Konzessionsvergabeverfahren erfüllt in seiner Umsetzung nicht die Anforderungen nach Art. 49 EG. Diese Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass eine in einem Mitgliedstaat eingeführte Regelung, nach der das Angebot bestimmter Arten von Glücksspielen einer vorherigen behördlichen Erlaubnis bedarf, als eine in den durch Art. 49 EG gewährleistenden freien Dienstleistungsverkehr eingreifende Regelung nur dann den Anforderungen dieser Bestimmung genügen kann, wenn sie auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruht, die der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden Grenzen setzen, damit diese nicht willkürlich erfolgen kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

319 Dagegen ist weder dem Gewerberecht noch der Spielverordnung noch den glücksspielrechtlichen
320 Regelungen zu entnehmen, dass eine Vergnügungssteuererhebung, selbst wenn sie mit dem Ziel der
321 Verminderung des Bestands von Wettbüros zu Lenkungs Zwecken erfolgt, unzulässig sein soll. Auch
322 wenn die Wettbürosteuersatzung zur Erreichung des verfolgten Lenkungs Zwecks als weder geeignet
323 noch erforderlich beurteilt werden sollte, kann dies jedoch die Steuerregelung schon vom Ansatz her
324 nicht in Frage stellen, da sie sich - unbeschadet eines Lenkungs Zwecks - allein schon aus der Absicht
325 rechtfertigt, Einnahmen zu erzielen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 AO).

326
327

328 Haushaltssanierungsmaßnahme:

329

330 Die Bezeichnung der Einzelmaßnahme des Haushaltssanierungsplans 2017 ff. lautet unter der
331 Maßnahme Nr. 290 - Einführung einer Wettbürosteuer -.

332

333 Im Rahmen der Veränderungsnachweisungen zum Haushaltsplanentwurf 2017 hat der Rat der Stadt
334 Oberhausen in seiner Sitzung am 21.11.2016 abschließend über die Veränderungsnachweisung -
335 Einführung der Wettbürosteuer - beraten und die Erschließung dieser neuen Steuerquelle beschlossen.
336 Die Einführung einer Wettbürosteuer als städtische Konsolidierungsmaßnahme kommt dem
337 allgemeinen Haushalt zu Gute und dient somit grundsätzlich der Deckung des allgemeinen
338 Finanzbedarfes.

339

340 Infolgedessen ist die Wettbürosteuer im Haushaltsplan 2017 dem Produktbereich 16
341 - Allgemeine Finanzwirtschaft - zuzuordnen.

342

343 Bei der Wettbürosteuer handelt es sich danach um eine Abgabe in Form einer Steuer. Steuern sind
344 nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für
345 eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung
346 von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die
347 Leistungspflicht knüpft.

348

349 Eine Städteumfrage zur Wettbürosteuer innerhalb der Landes Nordrhein-Westfalen, initiiert durch die
350 Steueramtsleiter tagung, führt zu dem Ergebnis, dass in bereits 13 Gemeinden eine Heranziehung zu
351 dieser Steuer erfolgt. Die Steuer liegt im Monat zwischen 10,00 EUR und 12,50 EUR pro Quadratmeter
352 Veranstaltungsfläche, wenn Sport- und Pferdewetten zusammen angeboten werden. Der Steuersatz
353 variiert zwischen 5,00 EUR bis 12,50 EUR je Quadratmeter Veranstaltungsfläche und je
354 angefangenem Monat. Ebenso die Bemessungsgrundlage, von der Spitzabrechnung je Quadratmeter
355 bis zu einer Mindestbesteuerung je angefangene 20 Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

356

357 Nach Inkrafttreten der Wettbürosteuersatzung werden voraussichtliche Erträge für den Zeitraum vom
358 01.07.2017 bis 31.12.2017 von 75 TEUR prognostiziert. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt das
359 Budget ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung
360 150 TEUR p. a.

361

362 Gemäß einer Erhebung der allgemeinen Ordnungsbehörde gibt es im Satzungsgebiet der Stadt
363 Oberhausen zurzeit einen erlaubnispflichtigen Buchmacher, welcher Pferdewetten veranstaltet, und elf
364 anzeigepflichtige Wettannahmestellen, in denen Sportwetten vermittelt werden. Darüber hinaus werden
365 in einer Vielzahl von gastronomischen Betrieben (Schankwirtschaften, Internetcafés, etc.)
366 Wettterminals bereitgehalten.

367

368 Die für die Steuern maßgebenden steuerlichen Tatbestände können jedoch erst nach der
369 Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Wettbürosteuersatzung verifiziert werden. Denn erst nach
370 der Bekanntmachung der Satzung ist die Steuerbehörde befugt, als Steuergläubigerin die notwendigen
371 Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen nach § 10
372 zählen hierzu insbesondere die Prüfungsrechte für die Beauftragten der Stadt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2474-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

373 **Anlage**

374

375 Anlage 1 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstellen von
376 Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen– Wettbürosteuersatzung –.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen

**für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten
in Einrichtungen**

– Wettbürosteuersatzung –

vom XX.XX.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberhausen erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuererhebung

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Oberhausen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (auch an Terminals o. ä. technischen Geräten).

§ 3 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, das heißt, der/die Wettvermittler/in bzw. Wettveranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros als Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 bemisst sich die Wettbürosteuer nach der Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, somit die Fläche der Wettannahme, die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse, sowie die Fläche des Getränke- und Speiseausschanks. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnlicher Nebenräume gelten nicht als Veranstaltungsfläche.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und / oder Sportwetten nach § 2 beträgt je Kalendermonat und für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 125,00 Euro.

§ 6 Anmeldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, bei der Stadt auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift der Betreiberin / des Betreibers (Veranstalter/in), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der/die Betreiber/in der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche der genutzten Räume im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Oberhausen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des nach Inbetriebnahme des Wettbüros folgenden Monats.
- (3) Die Steuer endet mit dem Ablauf des Monats, im dem die gewerbliche Tätigkeit beendet wird.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den Kalendermonat, in dem die Umschreibung des Betriebes erfolgt, der bisherigen Betreiberin / dem bisherigen Betreiber.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer in Form der Wettbürosteuer wird durch Festsetzungsbescheid für ein Kalenderjahr - oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., mit einem Viertel der Jahressteuer fällig. Sie kann zum 01. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Die Stadt ist mit dem Erlass des Festsetzungsbescheides berechtigt, die Steuer auch für zukünftige Zeitabschnitte festzusetzen, solange bis die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag sich nicht ändern.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der/die Betreiber/in des Wettbüros seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen und erheben. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 10

Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in, sowie der/die Eigentümer/in oder der/die Vermieter/in der gewerblich genutzten Veranstaltungsräume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt vorzulegen, sowie Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für Aufwandsteuern gelten - in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung) die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist der Stadt Oberhausen erklärt.
 - b) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Absatz 2 und 3 ihrer/seiner Anzeigepflicht (Änderungen des Geschäftsbetriebes) nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen anzeigt.
 - c) als Steuerpflichtige/r entgegen § 10 den Beauftragten der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.